

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 15. Jänner 1974

11. Stück

- 
- 27.** Bundesgesetz: Abgabenänderungsgesetz 1973  
**28.** Bundesgesetz: Wertzollgesetznovelle 1973  
**29.** Bundesgesetz: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967  
**30.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank  
**31.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)  
**32.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank
- 

**27. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973 über die Änderung abgabenrechtlicher Bestimmungen (Abgabenänderungsgesetz 1973)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 493/1972 wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 treten an die Stelle des Abs. 4 folgende Bestimmungen:

„(4) Spätestens am Schluß jedes Wirtschaftsjahres müssen österreichische festverzinsliche Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens 25 v. H. des am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in der Bilanz ausgewiesenen Rücklagenbetrages für künftige Abfertigungen im Betriebsvermögen vorhanden sein. In dem Wirtschaftsjahr, in welchem der Nennbetrag der im Betriebsvermögen vorhandenen Wertpapiere der im ersten Satz genannten Art auch nur vorübergehend unter 25 v. H. des maßgebenden Rücklagenbetrages sinkt, vermindert sich das gewählte prozentuale Ausmaß der Rücklage (Abs. 2) in dem Verhältnis, in welchem die Wertpapierdeckung nicht gegeben war; der Steuerpflichtige bleibt an dieses verminderte Ausmaß gebunden. Diese Verminderung tritt jedoch nicht ein, soweit die Wertpapiere getilgt und innerhalb von zwei Monaten nach Einlösung ersetzt werden. Wertpapiere, für welche die Begünstigungen des § 107 in Anspruch genommen werden, können nicht zur Deckung der Rücklage verwendet werden.

(5) Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 ermitteln, können in der Steuererklärung beantragen, daß ein Betrag, der für künftige Abfertigungen zu verwenden ist, steuerfrei bleibt. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind auf die nach diesem Absatz steuerfrei gelassenen Beträge sinngemäß anzuwenden. Die Begünstigung darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die steuerfrei gelassenen Beträge in einer mit der Erklärung über den Gewinn des betreffenden Wirtschaftsjahres dem Finanzamt vorgelegten, laufend geführten Aufzeichnung ausgewiesen sind. Aus dieser Aufzeichnung müssen auch die Höhe der steuerfrei gelassenen Beträge, ihre Berechnung und ihre Verwendung sowie die genaue Bezeichnung der Wertpapiere unter Angabe des jeweiligen Anschaffungstages klar ersichtlich sein. Wurde diese Aufzeichnung nicht mit der Steuererklärung dem Finanzamt vorgelegt, geht aber aus der Erklärung oder den ihr angeschlossenen Beilagen hervor, daß bei der Gewinnermittlung ein steuerfreier Betrag für künftige Abfertigungen abgesetzt worden ist, so hat das Finanzamt dem Steuerpflichtigen eine Nachfrist von zwei Wochen zur Vorlage der Aufzeichnung zu setzen.“

2. Die Z. 6 des § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„6. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Zur Abgeltung der Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, daß an Stelle der Massenförderungsmittel ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt wird, werden nachstehende Pauschbeträge festgesetzt: Bei Benützung eines

Kraftrades oder Motorfahrrades  
bei einer Fahrtstrecke bis 20 km

5'25 S täglich,  
31'50 S wöchentlich,  
136'50 S monatlich,  
1638'— S jährlich;

Personenkraftwagens (Kombinationskraftwagens)  
bei einer Fahrtstrecke bis 20 km

22'— S täglich,  
132'— S wöchentlich,  
572'— S monatlich,  
6864'— S jährlich;

Kraftrades oder Motorfahrrades  
bei einer Fahrtstrecke über 20 km

8'— S täglich,  
48'— S wöchentlich,  
208'— S monatlich,  
2496'— S jährlich;

Personenkraftwagens (Kombinationskraftwagens)  
bei einer Fahrtstrecke über 20 km

32'— S täglich,  
192'— S wöchentlich,  
832'— S monatlich,  
9984'— S jährlich.

Mit dem Pauschbetrag sind alle Mehraufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung—Arbeitsstätte—Wohnung mit dem eigenen Kraftfahrzeug einschließlich der Absetzung für Abnutzung und der Haftpflichtversicherungsprämie abgegolten. Zur Inanspruchnahme des Pauschbetrages hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich zu erklären, daß er für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte das eigene Kraftfahrzeug benutzt; außerdem hat er die Art des Kraftfahrzeuges an Hand geeigneter Unterlagen nachzuweisen und bei Inanspruchnahme des erhöhten Kraftfahrzeugpauschales dem Arbeitgeber zu bestätigen, daß die von ihm mit seinem Kraftfahrzeug zurückzulegende Fahrtstrecke Wohnung—Arbeitsstätte—Wohnung mehr als 40 km beträgt. Das Kraftfahrzeugpauschale ist auch für Lohnzahlungszeiträume zu gewähren, in denen sich der Arbeitnehmer im Krankenstand oder auf Urlaub (Karenzurlaub) befindet. Der Arbeitgeber hat den Zeitpunkt der Antragstellung sowie den in Anwendung zu bringenden Pauschbetrag auf dem Lohnkonto (§ 76) zu vermerken; der Pauschbetrag kann für einen Lohnzahlungszeitraum vor der Antragstellung nicht angewendet werden. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, bei Änderung der Voraussetzungen, auf Grund deren der Pauschbetrag gewährt worden ist, unverzüglich dem Arbeitgeber hievon Mitteilung zu machen. Der Arbeitgeber hat die Änderung und

den Zeitpunkt der Änderung auf dem Lohnkonto zu vermerken. Kommt der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die zu wenig einbehaltene Lohnsteuer beim Arbeitnehmer nachzufordern.“

3. Im § 26 Z. 7 treten an die Stelle der Beträge von

	Tagesgelder		Nächtigungsgelder
	Tarif I	Tarif II	
„bis 60.000 S	95 S	75 S	45 S
über 60.000 S bis 80.000 S	110 S	90 S	45 S
über 80.000 S bis 110.000 S	125 S	100 S	60 S
über 110.000 S bis 150.000 S	145 S	115 S	75 S
über 150.000 S	185 S	140 S	75 S“

die Beträge

„bis 70.000 S	125 S	100 S	65 S
über 70.000 S bis 90.000 S	145 S	120 S	65 S
über 90.000 S bis 140.000 S	165 S	130 S	85 S
über 140.000 S bis 200.000 S	190 S	150 S	100 S
über 200.000 S	240 S	180 S	100 S“.

4. In den Abs. 1 und 2 des § 67 tritt jeweils an die Stelle des Betrages von S 5000'— der Betrag von S 8500 —.

5. § 67 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Von dem Urlaubsentgelt oder der Abfindung gemäß den §§ 8 bis 10 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist die Hälfte als sonstiger Bezug zu behandeln, es sei denn, daß Abs. 6 anzuwenden ist.“

6. Im § 123 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Von Forderungen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen, die gemäß § 6 Z. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 von der Umsatzsteuer befreit sind und in den Kalenderjahren 1973 bis 1976 angeschafft wurden, kann in den Vermögensübersichten (Bilanzen), in denen sie erstmals auszuweisen sind, eine pauschale Teilwertabschreibung vorgenommen werden. Diese Teilwertabschreibung beträgt für die im Kalenderjahr 1973 angeschafften Forderungen 5 v. H. und für die in den Kalenderjahren 1974 bis 1976 angeschafften Forderungen 10 v. H. der Anschaffungskosten (des Forderungsnennbetrages).“

## Artikel II

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, wird wie folgt geändert:

1. Im § 28 Abs. 6 tritt an die Stelle des Entlastungssatzes „5 vom Hundert“ der Entlastungssatz „5'5 vom Hundert“.

2. § 29 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Steuer für den Selbstverbrauch ermäßigt sich im Kalenderjahr 1973 auf 6 vom Hundert und in den Kalenderjahren 1974 und 1975 auf 4 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (Abs. 6), wenn der Unternehmer Ausführumsätze im Sinne des § 28 Abs. 1 tätigt. Die Ermäßigung der Steuer erstreckt sich jedoch nur auf jenen Teil des Selbstverbrauches, der jeweils nach Maßgabe des § 28 Abs. 4 und 5 anteilmäßig den Ausführumsätzen der Kalenderjahre 1973, 1974 oder 1975 zuzurechnen ist.“

### Artikel III

Das Alkoholabgabegesetz 1973, BGBl. Nr. 446/1972, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Inland ist das Bundesgebiet mit Ausnahme der Zollausschlußgebiete. Ausland ist das Gebiet, das hienach nicht Inland ist.“

2. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Unternehmer hat binnen einem Kalendermonat und zehn Tagen nach Ablauf eines Vorauszahlungszeitraumes eine Vorauszahlung zu entrichten, die der Bemessungsgrundlage für die abgabepflichtigen Vorgänge (§ 1 Abs. 1 Z. 1 und 2) dieses Vorauszahlungszeitraumes unter Berücksichtigung der Berichtigungen nach § 10 entspricht. § 9 Abs. 1 findet entsprechend Anwendung. Vorauszahlungszeitraum ist der Kalendermonat. Bei Unternehmern, für die gemäß § 21 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 das Kalendervierteljahr als Voranmeldungszeitraum gilt, tritt an die Stelle des Kalendermonates das Kalendervierteljahr als Vorauszahlungszeitraum für die Abgabe von alkoholischen Getränken.“

3. Im § 11 Abs. 4 hat der erste Satz zu lauten:

„Unternehmer, die innerhalb eines Kalenderjahres für zwei oder mehrere Vorauszahlungszeiträume keine oder zu niedrige Vorauszahlungen geleistet haben, können vom Finanzamt aufgefordert werden, binnen einem Kalendermonat und zehn Tagen nach Ablauf des jeweiligen Vorauszahlungszeitraumes Voranmeldungen abzugeben.“

4. Im § 4 Abs. 1, 3 und 4, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 ist bei den Zitierungen des § 1 die Bezeichnung „Abs. 1“ einzufügen.

### Artikel IV

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 sind erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1973 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Wertpapierdeckung für die in der Schlußbilanz des Wirtschaftsjahres 1973 (1972/1973) gebildeten Abfertigungsrücklagen spätestens am 31. März 1974 gegeben sein muß.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 bis 5 sind anzuwenden,

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1974,
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1973 enden.

(3) Die Bestimmungen des Art. II treten rückwirkend mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(4) Die Bestimmungen des Art. III sind auf steuerbare Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 bewirkt werden.

### Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Kreisky

Androsch

### **28. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, mit dem das Wertzollgesetz 1955 geändert wird (Wertzollgesetznovelle 1973)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 64/1971 wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz 4 des § 4 hat zu lauten:

„(4) Gemeinsame Kosten verschieden zu tarifierender Waren einer Sendung sind nach dem Wert der einzelnen Waren anteilmäßig zu berechnen. Dasselbe gilt für Kosten gemeinsamer Umschließungen, in denen verschieden zu tarifierende Waren eingehen, soweit diese Umschließungen nicht nach ihrer tarifmäßigen Beschaffenheit getrennt von der Ware zu verzollen sind.“

2. Dem § 6 sind folgende Absätze 5 und 6 anzufügen:

„(5) Werden die zu bewertenden Waren unter den im Absatz 1 lit. b oder c angeführten Umständen eingeführt und wird für das Recht zur Benutzung eines Warenzeichens, das im Sinne des Absatzes 3 als ausländisches Warenzeichen gilt, keine Lizenzgebühr berechnet, so ist der Wert dieses Warenzeichens nicht in den Zollwert einzubeziehen, wenn es das Warenzeichen

- a) eines im Zollgebiet ansässigen Alleinvertreters ist, sofern neben den durch die Alleinvertretung selbst geschaffenen Beziehungen keine weiteren Beziehungen zu dem Lieferer der zu bewertenden Waren bestehen und Absatz 3 lit. c nicht anwendbar ist, oder
- b) einer im Zollgebiet ansässigen Person ist, die mit dem Lieferer der zu bewertenden Waren geschäftlich verbunden ist und die auch gleiche Waren unter den Bedingungen des freien Wettbewerbes zum Verkauf unter demselben Warenzeichen einführt, oder
- c) einer im Zollgebiet ansässigen Person ist, die mit dem Lieferer der zu bewertenden Waren nur dadurch geschäftlich verbunden ist, daß eine dritte Person einen Anteil am Vermögen beider Unternehmen besitzt, ohne daß hiedurch die Geschäfte mit den zu bewertenden Waren beeinflußt werden, oder
- d) einer im Zollgebiet ansässigen Person ist, die mit dem Lieferer der zu bewertenden Waren nur dadurch geschäftlich verbunden ist, daß sie selbst ein Darlehen gewährt hat, daß sie selbst ein Darlehen von ihm erhalten hat oder daß beide ein Darlehen von einer dritten Person erhalten haben, ohne daß hiedurch die Geschäfte mit den zu bewertenden Waren beeinflußt werden.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn eine Ware eingeführt wird, die erst nach weiteren Arbeitsvorgängen unter einem ausländischen Warenzeichen verkauft, anderweitig überlassen oder verwendet werden soll, sofern die eingeführte Ware einen wesentlichen Bestandteil der aus ihr hergestellten neuen Ware bildet oder die wesentlichen Eigenschaften der neu hergestellten Ware bestimmt.

(6) Der Wert des Rechtes, ein Warenzeichen zu benutzen, das nicht als ausländisches Warenzeichen im Sinne des Absatzes 3 gilt, ist in den Zollwert nicht einzubeziehen, sofern es das Warenzeichen einer im Zollgebiet ansässigen Person ist, welche die Waren einführt und die Anbringung des Warenzeichens im Ausland veranlaßt hat.“

## Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des zweiten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

## Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Kreisky

Androsch

## 20. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1968, BGBl. Nr. 195/1969, BGBl. Nr. 10/1970, BGBl. Nr. 415/1970, BGBl. Nr. 116/1971, BGBl. Nr. 229/1971, BGBl. Nr. 284/1972, BGBl. Nr. 23/1973 und BGBl. Nr. 385/1973 wird wie folgt geändert:

Abschnitt II hat zu lauten:

### „ABSCHNITT II Geburtenbeihilfe

§ 32. (1) Anspruch auf Geburtenbeihilfe hat eine Mutter für jedes von ihr geborene Kind, wenn sie im Bundesgebiet einen Wohnsitz und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, genannten Personen gehört.

(2) Das Kind selbst hat Anspruch auf die Geburtenbeihilfe, wenn die Mutter die in ihrer Person gelegenen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat, jedoch noch vor Antragstellung gestorben ist, und wenn sich das Kind im Inland aufhält oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung genannten Personen gehört.

§ 33. (1) Die Geburtenbeihilfe beträgt für jedes lebend- oder totgeborene Kind 2000 S.

(2) Die Geburtenbeihilfe beträgt jedoch 4000 S für jedes Kind, wenn sich die Mutter während der Schwangerschaft ärztlichen Untersuchungen, deren Zahl, Zeitpunkt und Umfang in einem vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz aufzulegenden Mutter-Kind-Paß festgelegt sind, unterzogen hat und das Kind in der ersten Lebenswoche ärztlich untersucht wurde.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat im Einvernehmen mit dem

Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die Zahl, den Zeitpunkt und den Umfang der ärztlichen Untersuchungen (Abs. 2), die nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Erkenntnisse zur Sicherung der Gesundheit von Mutter und Kind notwendig sind, sowie Form und Inhalt des Mutter-Kind-Passes festzulegen. Der Mutter-Kind-Paß hat insbesondere auch den Nachweis der Vornahme der ärztlichen Untersuchungen (Abs. 2) zu ermöglichen.

§ 34. (1) Die Geburtenbeihilfe ist nur auf Antrag zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von zwei Jahren, gerechnet von der Geburt des Kindes, zu stellen.

(2) Anträge auf Geburtenbeihilfe sind bei dem nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Antragstellers oder dem nach § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung zuständigen Finanzamt einzubringen. Insoweit einem Antrag nicht vollinhaltlich stattzugeben ist und in den Fällen des § 35 ist ein Bescheid zu erlassen.

(3) Nachzuweisen sind

- a) die Geburt des Kindes durch die Geburtsurkunde;
- b) die Totgeburt durch die Sterbeurkunde;
- c) die Erfüllung der im § 33 Abs. 2 genannten Voraussetzungen durch die ärztliche Bestätigung der Vornahme der im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen Untersuchungen.

(4) Minderjährige, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen zur Geltendmachung des Anspruches auf die Geburtenbeihilfe und zur Empfangnahme der Geburtenbeihilfe nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, solange dem Finanzamt keine gegenteilige Anordnung des gesetzlichen Vertreters bezüglich der Auszahlung der Geburtenbeihilfe vorliegt. Gleiches gilt für Personen, die beschränkt entmündigt sind.

§ 34 a. (1) Die im § 33 Abs. 2 vorgesehenen Untersuchungen sind von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung durchzuführen, und zwar

- a) bei Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert sind, vom Träger dieser Krankenversicherung, bei mehrfacher Krankenversicherung von dem Versicherungsträger, der zuerst in Anspruch genommen wird;
- b) bei Personen, für die als Angehörige ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, von dem Versicherungsträger, gegen den sich dieser Leistungsanspruch richtet;
- c) bei allen übrigen Personen von der nach dem Wohnsitz zuständigen Gebietskrankenkasse.

(2) Für die Durchführung der im § 33 Abs. 2 vorgesehenen Untersuchungen kommen insbesondere Vertragsärzte, Einrichtungen der Vertragsärzte oder sonstiger Vertragspartner, Schwangeren- oder Mütterberatungsstellen der Länder oder eigene Einrichtungen der Krankenversicherungsträger in Betracht.

(3) Zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer mit Vollmacht und mit Zustimmung der Ärztekammern in den Bundesländern ist ein für die Vertragsparteien verbindlicher Gesamtvertrag abzuschließen, der die Durchführung der im § 33 Abs. 2 vorgesehenen Untersuchungen regelt und der die Vergütung der ärztlichen Leistungen unter Bedachtnahme auf vergleichbare Leistungen im Rahmen der Krankenbehandlung nach § 135 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorsieht; dieser Gesamtvertrag bedarf nicht der Zustimmung der beteiligten Träger der Krankenversicherung. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 338 bis 351 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, der §§ 83 bis 96 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, der §§ 86 bis 98 des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes beziehungsweise § 128 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Gültigkeit der demnach abgeschlossenen Einzelverträge davon abhängt, daß jeweils mit allen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger angeschlossenen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung derartige Einzelverträge bestehen.

(4) Die Kosten für die im § 33 Abs. 2 vorgesehenen Untersuchungen sind zu zwei Dritteln vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen. Der auf den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen entfallende Kostenanteil ist dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen und von diesem auf die einzelnen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung aufzuteilen. Die Aufteilung hat derart zu erfolgen, daß die Gebietskrankenkassen vorerst den vollen Ersatz der Untersuchungskosten für die im § 34 a Abs. 1 lit. c genannten Personen erhalten. Der verbleibende Betrag wird auf die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der übrigen Personen, für welche bei den einzelnen Versicherungsträgern solche Untersuchungskosten angefallen sind, aufgeteilt. Auf den vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leistenden Kostenersatz können Vorschüsse geleistet werden.

§ 35. Die gemäß § 42 von der Leistung des Dienstgeberbeitrages befreiten Dienstgeber sind verpflichtet, ihren Empfängern von Dienstbezü-

gen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen die Geburtenbeihilfe auszuzahlen. Über die Zuerkennung der Geburtenbeihilfe und die Auszahlungsverpflichtung entscheidet in diesen Fällen das nach § 34 Abs. 2 zuständige Finanzamt.

§ 36. Zu Unrecht bezogene Geburtenbeihilfe ist zurückzuzahlen.

§ 37. (1) Der Anspruch auf die Geburtenbeihilfe ist nicht pfändbar.

(2) Die Anträge auf Gewährung der Geburtenbeihilfe und die Bestätigungen über die ärztlichen Untersuchungen sind von den Stempelgebühren befreit.

§ 38. (1) Wer Geburtenbeihilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht bezieht, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 5000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950) beträgt zwei Jahre.“

#### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt nach Maßgabe folgender Bestimmungen am 1. Jänner 1974 in Kraft.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 gebührt die erhöhte Geburtenbeihilfe nach § 33 Abs. 2

a) wenn die Geburt vor dem 1. April 1974 erfolgt ist, bei Nachweis, daß das Kind in der ersten Lebenswoche ärztlich untersucht worden ist;

b) wenn die Geburt nach dem 31. März 1974 und vor dem 1. September 1974 erfolgt ist, bei Nachweis, daß die Mutter während ihrer Schwangerschaft mindestens einmal und das Kind in der ersten Lebenswoche ärztlich untersucht worden sind.

(3) Auf Geburten, die vor dem 1. Jänner 1974 erfolgt sind, finden weiterhin die Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der bisherigen Fassung Anwendung.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der Bestimmung des § 33 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung dieses Bundesgesetzes jedoch der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Jonas Androsch Leodolter

**30. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, mit dem das Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 27. April 1972, BGBl. Nr. 149, über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank wird wie folgt geändert:

Im § 1 werden nach den Worten „7.500.000 US-Dollar“ die Worte „mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966“ eingefügt.

#### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Jonas Androsch

**31. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, mit dem das Bundesgesetz über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 374, über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) wird wie folgt geändert:

Im § 1 werden nach den Worten „16.320.000 US-Dollar“ die Worte „mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Jänner 1960“ eingefügt.

#### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Jonas Androsch

**32. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, mit dem das Bundesgesetz über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 1971, BGBl. Nr. 309, über die Erhöhung der Quote Öster-

reichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 2 hat zu lauten:

„(4) Für den von der Republik Österreich auf die österreichische Quote beim Internationalen Währungsfonds aus Budgetmitteln zur Verfügung gestellten Schillingbetrag ist der Republik Österreich von der Oesterreichischen Nationalbank der zu der am 14. August 1971 geltenden Parität gegenüber dem US-Dollar errechnete Schilling-Gegenwert des entsprechenden Teiles der Quote gutzubringen.“

2. Der § 3 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 sind an die lit. a nach deren letztem Wort unter Streichung des Beistriches folgende Worte anzufügen:

„und eine Verminderung ihrer Forderung gegen den Bundesschatz gemäß Abs. 2 eintritt,“;

b) der Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Gleichzeitig mit der Einstellung der Forderung gemäß Abs. 1 lit. a in die Aktiven der Oesterreichischen Nationalbank vermindert sich deren Forderung gegen den Bundesschatz um den nach den am 14. August 1971 geltenden Paritäten errechneten Schilling-Gegenwert der von ihr auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 74/1959 der Republik Österreich zum Erlag der öster-

reichischen Quote beim Internationalen Währungsfonds zur Verfügung gestellten Goldmengen und Fremdwährungsbeträge. Soweit die Oesterreichische Nationalbank der Republik Österreich auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 51/1963 einen Kredit zur Einlösung der zugunsten des Internationalen Währungsfonds begebenen Bundesschatzscheine gewährt hat, vermindert sich darüber hinaus ihre Forderung gegen den Bundesschatz um den zu der am 14. August 1971 geltenden Parität gegenüber dem US-Dollar errechneten Schilling-Gegenwert des entsprechenden Teiles der österreichischen Quote.“;

c) dem § 3 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann der Wertansatz der in Abs. 1 erwähnten Forderung aus der Beteiligung beim Internationalen Währungsfonds geändert werden, wenn dies durch allfällige nach der Einstellung dieser Forderung eintretende Paritätsänderungen erforderlich wird.“

3. Im Abs. 1 des § 4 hat der letzte Satz zu entfallen.

## Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Kreisky

Androsch



**AMTLICHE SAMMLUNG**  
**WIEDERVERLAUTBARER**  
**ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN**

Bisher sind erschienen:

<b>1945:</b>		<b>1956:</b>	
Heft 1:	Österreichische Strafprozeß- ordnung ..... vergriffen	Heft 1:	Arbeitsinspektionsgesetz 1956 — ArbIG. 1956 ..... vergriffen
Heft 2:	Österreichisches Strafrecht ..... vergriffen	Heft 2:	Milchwirtschaftsgesetz 1956 ..... S 7'50
Heft 3:	Vergnügungssteuergesetz für Wien.. S 1'—	Heft 3:	Getreidewirtschaftsgesetz 1956 .... S 6'50
<b>1949:</b>		Heft 4:	Viehverkehrsgesetz 1956 ..... S 6'50
Heft 1:	Wohnungsanforderungsgesetz 1949 . S 1'50	<b>1957:</b>	
Heft 2:	Lastverteilungsgesetz 1949 ..... S 1'20	Heft 1:	Nationalrats-Wahlordnung 1957 ... S 17'—
Heft 3:	Wuchergesetz 1949 ..... S 1'—	Heft 2:	Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1957 S 7'—
Heft 4:	Jugendgerichtsgesetz 1949 ..... S 2'—	Heft 3:	Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 .... S 4'50
Heft 5:	Staatsbürgerschaftsrecht 1949 ..... S 1'50	Heft 4:	Bauarbeiter-Schlechtwetter- entschädigungsgesetz 1957 ..... vergriffen
Heft 6:	Gesetz über die bedingte Verurteil- ung 1949 ..... S 1'20	Heft 5:	Preisregelungsgesetz 1957 ..... S 10'—
<b>1950:</b>		Heft 6:	Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsofferversorgungswesens .. S 26'—
Heft 1:	Patentrecht 1950 ..... vergriffen	Heft 7:	Feiertagsruhegesetz 1957 ..... S 8'—
Heft 2/3:	Verwaltungsverfahren Agrarverfahrens-Gesetz ..... S 25'—	Heft 8:	Hausbesorgerordnung 1957 ..... S 6'—
Heft 4:	Wiedereinstellungsgesetz 1950 ..... S 4'—	Heft 9:	Gebührengesetz 1957 ..... S 28'—
Heft 5:	Epidemiegesetz 1950 ..... S 7'—	<b>1958:</b>	
Heft 6:	Preisregelungsgesetz 1950 ..... S 4'—	Heft 1:	Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 — AIVG. 1958 ..... S 8'—
<b>1951:</b>		<b>1959:</b>	
Heft 1:	Agrarbehördengesetz 1950 ..... S 2'—	Heft 1:	Arbeiterurlaubsgesetz 1959 ..... S 2'80
Heft 2:	Todeserklärungs-gesetz 1950 ..... S 3'—	Heft 2:	Nationalrats-Wahlordnung 1959 .. S 35'—
Heft 3:	Paßgesetz 1951 ..... S 6'—	Heft 3:	Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG. 1959 ..... S 50'—
Heft 4:	Kraftloserklärungsgesetz 1951 .... S 4'—	Heft 4:	Kartellgesetz 1959 ..... S 15'—
Heft 5:	Abgabeneinhebungsgesetz 1951 .... S 4'50	<b>1960:</b>	
Heft 6:	Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform ..... S 16'—	Heft 1:	Strafprozeßordnung 1960 ..... S 16'—
Heft 7:	Arbeitshausgesetz 1951 ..... S 5'—	<b>1961:</b>	
Heft 8:	Vereinsgesetz 1951 ..... vergriffen	Heft 1:	Heimarbeitsgesetz 1960 ..... S 62'—
Heft 9:	Suchtgiftgesetz 1951 ..... S 4'—	<b>1962:</b>	
Heft 10:	Giftgesetz 1951 ..... S 6'—	Heft 1:	Nationalrats-Wahlordnung 1962 ... S 44'—
Heft 11:	Lebensmittelgesetz 1951 ..... S 14'—	Heft 2:	Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1962 S 12'—
<b>1952:</b>		Heft 3:	Volksabstimmungsgesetz 1962 .... S 14'—
Heft 1:	Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG. 1952 ..... S 16'—	Heft 4:	Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 (GEG. 1962) ..... S 10'—
Heft 2:	Lebensmittelbewirtschaftungs- gesetz 1952 ..... S 7'—	Heft 5:	Gerichts- und Justizverwaltungs- gebührengesetz 1962 (GJGebGes. 1962) ..... S 40'—
Heft 3:	Feuerschutzsteuergesetz 1952 ..... S 4'—	<b>1964:</b>	
Heft 4:	Lastverteilungsgesetz 1952 ..... S 6'—	Heft 1:	Hebammengesetz 1963 ..... S 12'—
<b>1953:</b>		Heft 2:	Mühlengesetz 1963 ..... S 14'—
Heft 1:	Einführungsgesetz zur Exekutions- ordnung (EGEO.) ..... vergriffen	<b>1965:</b>	
Heft 2:	Invalideinstellungsgesetz 1953 ... S 7'50	Heft 1:	Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 — VwGG. 1965 ..... S 26'—
Heft 3:	Beförderungssteuergesetz 1953 .... S 5'—	Heft 2:	Gebührenanspruchsgesetz 1965 — GebAG. 1965 ..... S 30'—
Heft 4:	Markenrecht ..... S 11'—	<b>1968:</b>	
Heft 5:	Musterschutzgesetz 1953 ..... S 5'50	Heft 1:	Marktordnungsgesetz 1967 ..... S 40'—
Heft 6:	Verfassungsgerichtshofgesetz — VerfGG. 1953 ..... S 12'—	<b>1970:</b>	
Heft 7:	Versammlungsgesetz 1953 ..... S 3'50	Heft 1:	Wählerevidenzgesetz 1970 ..... S 18'—
Heft 8:	Sozialversicherungs-Überleitungs- gesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 ..... S 28'—	Heft 2:	Nationalrats-Wahlordnung 1970 .. S 62'—
Heft 9:	Verwaltergesetz 1952 ..... S 7'—	Heft 3:	Patentgesetz 1970 ..... S 52'—
Heft 10:	Wohnungsanforderungsgesetz 1953 . S 10'—	Heft 4:	Markenschutzgesetz 1970 ..... S 32'—
<b>1954:</b>		Heft 5:	Musterschutzgesetz 1970 ..... S 18'—
Heft 1:	Eisenbahnteilnehmungsgesetz — Eisenb.Ent.G. 1954 ..... vergriffen	<b>1971:</b>	
		Heft 1:	Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 . S 22'—
		<b>1972:</b>	
		Heft 1:	Bundesgesetz über das Bundesgesetz- blatt ..... S 12'—

Zu beziehen in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung  
Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51, und durch alle Buchhandlungen